



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Asylunterkünften vom Amt Geest und Marsch Südholstein (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.05.2024 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung: Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit von „Benutzern“ die Rede. Hiervon sind im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung
- § 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht
- § 4 Benutzungsgebühr
- § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 Datenverarbeitung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die vom Amt Geest und Marsch Südholstein für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Hierzu zählen sowohl Personen, die dem Amt als Asylbewerberinnen und Asylbewerber zugewiesen werden und Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Flüchtlinge.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen der mündlichen Einweisung des Benutzers in die Unterkunft. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Die Einweisung endet durch einen Wegzug oder eine Umsetzungsverfügung. Als Auszug gilt auch die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn Einrichtungs- und persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.
- (7) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt Geest und Marsch Südholstein nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung und Reinigung auf Kosten des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen.
- (8) Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
- (9) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Geest und Marsch Südholstein aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

- (2) Die Beauftragten des Amtes Geest und Marsch Südholstein sind berechtigt, Kontrollbesuche ohne vorherige Ankündigung in den Unterkünften zu tätigen. Sollten die Benutzer nicht vor Ort sein, wird kein Zutritt erfolgen. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen oder Kontrolle der Nutzung), können Gemeinschaftsräume von Unterkünften jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden. Ebenso nach vorheriger Terminabsprache, zum Beispiel zur Reparatur. Zu diesem Zweck wird das Amt Geest und Marsch Südholstein einen Schlüssel der Unterkunft zurückbehalten.
- (3) Aus wichtigem Grund kann das Amt Geest und Marsch Südholstein bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (4) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Haus- und Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) In dem Nutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten pauschal enthalten: Frischwasser, Grundsteuer, Abwasser, Niederschlagswasser, Vorflutergebühr, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger und Gebäudeversicherung.
- (2) Es wird ein Grundstock an Mobiliar zur Verfügung gestellt (Tisch, Stuhl, Bett, Matratze, Schrank, Bettzeug und Geschirr). Eine Küche mit Kochgelegenheit und Kühlschrank sowie eine Waschmaschine stehen ebenfalls zur Verfügung. Das Mobiliar verbleibt im Eigentum des Amtes.
- (3) Zur Berechnung der Miet- und Nebenkosten wird die jeweils maximale Höhe der in der Tabelle über die „Angemessene Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII im Kreis Pinneberg“ für den Bereich des Amtes in der jeweils geltenden Fassung als Nutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (4) Die Heizkosten werden nach der Quadratmeterzahl des bewohnten Objektes berechnet.



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

- (5) Die Stromkosten sind von den Benutzern selber zu zahlen. Diese werden von der Leistungsstelle (Sozialamt/Jobcenter) einbehalten und dem Amt mit den Kosten der Unterkunft überwiesen. Einzelpersonen zahlen pro Person/Monat eine Pauschale von 45,00 €, bei Familien wird eine Pauschale von 35,00 € pro Person/Monat erhoben. Die Pauschalen werden regelmäßig überprüft.
- (6) Eine detaillierte Abrechnung der Verbrauchskosten entfällt. Sollte der Verbrauch eindeutig nachzuweisen sein und eine große Abweichung zur Vorauszahlung bestehen, wird eine Nachzahlung, aber auch ein Guthaben mit den Benutzern abrechnet.
- (7) Sollten Benutzer keine Leistungen vom Sozialamt/Jobcenter erhalten, da sie arbeiten, gelten sie als Selbstzahler. Wenn es sich bei den Selbstzahlern um Einzelpersonen in Mobilhäusern handelt (Holm, Lehmweg/Heist, Wischweg) verringert sich die monatliche Benutzungsgebühr um 20%.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung). Wird die Unterkunft für weniger als ein Kalendermonat benutzt, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 des Monatsentgeltes erhoben. Angefangene Tage werden voll berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, Einweisungs-, und Umsetzungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zur Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühr sicherzustellen. Ebenso ist die Weitergabe der Daten an den Träger der Krankenkasse zur Sicherstellung der Krankenversicherung gestattet.
- (3) Der Benutzer hat ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung nach Maßgabe der DSGVO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Heist, den 27.05.2025

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

Gez. Wulff